

GZ.: BMI-LR1424/0011-III/1/a/2007

Wien, am 15. März 2007

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMGFJ
Zahnärzterechts-Novelle 2007

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1424/0011-III/1/a/2007

Wien, am 15. März 2007

An das

Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Zu ZI. BMGF-92161/0001-I/6/2007

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMGFJ
Zahnärzterechts-Novelle 2007

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

I. Zum Entwurf:

Zu Z 5 (§ 9 des Entwurfs):

§ 9 Abs. 2 Z 1 und 2 müssten korrekt wie folgt lauten:

"[Drittstaatsangehörige, die]

1. über einen Aufenthaltstitel mit unbefristetem Recht auf Niederlassung gemäß §§ 45, 48
oder 81 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005,
verfügen oder

2. als Angehörige eines freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgers, Schweizer Bürgers oder
Österreichers zum Aufenthalt berechtigt sind und über eine Daueraufenthaltskarte gemäß
§ 54 NAG verfügen,

[sind ...]"

II. Zu den Erläuterungen

Zu Z 4 bis 6 (§§ 7, 9 und 10):

Die Daueraufenthaltskarte (§ 54 NAG) ist kein konstitutiver Aufenthaltstitel, sondern dokumentiert deklaratorisch das einem Angehörigen unmittelbar kraft Gemeinschaftsrechts zukommende Aufenthaltsrecht über drei Monate.

Die Erläuterungen sind hier unvollständig bzw. unpräzise.

Weiters verleihen nicht alle Aufenthaltstitel ein unbefristetes Niederlassungsrecht, sondern nur die beiden Daueraufenthaltstitel (EG und Familienangehöriger) bzw. unbefristete Aufenthaltsberechtigungen nach der früheren Rechtslage (siehe § 81 Abs. 2 NAG).

Im letzten Absatz der Erläuterungen müsste die Wortfolge "Drittstaatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 45 oder 52 NAG verfügen" daher wie folgt lauten:

"Drittstaatsangehörige, die über einen unbefristeten Aufenthaltstitel oder eine Daueraufenthaltskarte nach dem NAG verfügen"

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt